



Niederschrift

zur 2. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Lippstadt am 03.02.2020

Sitzungsraum: Rathausaal, Lange Straße 14, 59555 Lippstadt
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:30 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Christof Sommer Vorsitzender

CDU-Fraktion

Herr Klaus Fürstenberg ordentliches Mitglied
Herr Antonius Michel-Kemper ordentliches Mitglied
Herr Siegfried Pfenninger ordentliches Mitglied
Herr Wilhelm Helmig stellv. Mitglied

SPD-Fraktion

Herr Udo Strathaus ordentliches Mitglied
Herr Hans Zarembo ordentliches Mitglied
Herr Mathias Marx stellv. Mitglied

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Frau Ursula Jasperneite-Bröckelmann ordentliches Mitglied

BG-Fraktion

Herr Hans-Dieter Marche ordentliches Mitglied

Fraktion Christdemokraten Lippstadt

Herr Christian Prahl ordentliches Mitglied

Verwaltung

Herr Fachbereichsleiter Hartmut Neutzler Fachbereichsleiter
Herr Fachdienstleiter Andreas Flaßkamp Fachdienstleiter
Herr Manfred Leutnant
Frau Andrea Müller Schriftführerin

In öffentlicher Sitzung

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses, zu der form- und fristgerecht eingeladen war, wurde vom Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Sommer, mit der Begrüßung der Teilnehmer eröffnet.

Es waren zehn Beisitzer, darunter zwei Beisitzervertreter erschienen.

Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verpflichtete Herrn Marx und Herrn Strathaus als Mitglieder des Ausschusses, die zum ersten Mal beim Wahlausschuss anwesend waren.

1. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Wortmeldungen abgegeben.

2. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 13. September 2020 009/2020

Der Vorsitzende begann diesen Tagesordnungspunkt mit dem Hinweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Dez. 2019 (VerfGH 35/19). Der am 22. Oktober 2019 gefasste Beschluss über die Einteilung des Wahlgebietes stand unter dem Vorbehalt des noch abzuwartenden o.g. Urteils. Neben der Feststellung, dass die Abschaffung der Stichwahl bei Bürgermeister- und Landratswahlen verfassungswidrig ist, wurden auch die Neuregelungen zur Wahlgebietseinteilung überprüft. Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass die Neuregelung, wonach nur Deutsche und EU-Ausländer und EU-Ausländerinnen bei der Berechnung der Einwohnerzahl der einzelnen Wahlbezirke berücksichtigt werden, mit der Verfassung vereinbar ist. Im gleichen Verfahren hat der Verfassungsgerichtshof die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG NRW überprüft, obwohl diese Prüfung nicht Bestandteil der eingereichten Klageschrift war. Hier ist geregelt, dass eine Über- bzw. Unterschreitung der durchschnittlichen Einwohnerzahl um 25 Prozent bei der Einteilung von Wahlgebieten möglich ist. Lt. Urteilsbegründung bedarf es jedoch in solchen Fällen bei einer Über- bzw. Unterschreitung von mehr als 15 Prozent einer verfassungskonformen Begründung des Wahlausschusses, um ein möglichst gleiches Stimmgewicht in allen Wahlbezirken herzustellen. Dieser Tatbestand war zum Zeitpunkt der ersten Sitzung des Wahlausschusses noch nicht bekannt. Deshalb war eine erneute Überprüfung der Wahlgebietseinteilung nötig. Die dabei festgestellten Über- und Unterschreitungen der Einwohnergrenzen in 11 Wahlbezirken mussten demzufolge korrigiert werden. Zur Erläuterung der vorgenommenen Änderungen übergab der Vorsitzende das Wort an Herrn Leutnant. Dieser stellte die wesentlichen Veränderungen anhand der neu gefertigten Karte zur Wahlgebietseinteilung unter Hinweis auf die in der Anlage 1 zur Vorlage benannten Lösungsvorschläge heraus. Die verfassungsgerichtliche Vorgabe, höchstens 15 Prozent Abweichung bei den Wahlbezirksgrößen zu haben, konnte in 10 Wahlbezirken, die „Reparaturbedarf“ aufwiesen, erfüllt werden. Lediglich beim Wahlbezirk 23 „Eickelborn/Lohe“ soll von einer Angleichung abgesehen werden. Dieser Bezirk liegt am äußeren Stadtrand. Hier sind Veränderungen un-

gleich schwerer möglich als in der geschlossenen Bebauung der Kernstadt nebst den direkt angrenzenden Ortsteilen. Die Zuordnung von benachbarten Straßen zum Wahlbezirk 23 aus dem Ortsteil Benninghausen würde dann bei diesem zu einem Verstoß der zulässigen Untergrenze führen. Dabei ist zu beachten, dass die gewachsene dörfliche Struktur der Ortsteilgrenzen verletzt würde. Ebenso ist zu beachten, dass Stimmbezirke mindestens 100 Wahlberechtigte zur Wahrung des Wahlgeheimnisses haben sollten.

Unter der Leitung des Vorsitzenden beteiligten sich an der Aussprache zur veränderten Wahlbezirkseinteilung die Herren Zaremba, Fürstenberg und Marche sowie Frau Jasperneite-Bröckelmann. Im Anschluss stellten Herr Sommer und Herr Leutnant nochmals fest, dass die besondere Begründung zum Wahlbezirk Eickelborn/Lohe Teil des Beschlusses des Wahlausschusses ist. Ebenfalls angesprochen wurde die Neueinteilung von Stimmbezirken in Teilen der veränderten Wahlbezirke.

Sodann ließ der Vorsitzende über den Beschlussvorschlag abstimmen.

1. Das Wahlgebiet (die Stadt Lippstadt) ist nach der dieser Vorlage beigefügten Anlage III „Einteilung der Stadt Lippstadt in Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 13. September 2020“ in Wahlbezirke einzuteilen.
2. Die im Sachverhalt dargelegte Begründung, den Wahlbezirk 23 (Eickelborn / Lohe) nicht zu verändern, wird vom Wahlausschuss bestätigt und wie beschrieben beschlossen.
3. Die Bildung der Stimmbezirke für den Wahlbezirk 2 (Grundschule An der Pappelallee), den Wahlbezirk 12 (Grundschule Am Weinberg / Martinschule Cappel) und den Wahlbezirk 24 (Martinschule Cappel / Niels-Stensen-Schule Bad Waldliesborn) wird zur Kenntnis genommen.

Mit Stimmenmehrheit bei 6 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen zugestimmt.

3. Verschiedenes

a) Wahlwerbung

Herr Sommer kündigte an, dass sich der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung im März mit der Thematik „Wahlwerbungsverfahren“ befassen soll. Um auch in Wahlkampfzeiten ein sauberes Stadtbild zu gewährleisten, werden dort die Modalitäten zur Werbung vorgeschlagen, die seit Jahren bewährt sind. Veränderungen haben sich aber schon bei der Europawahl ergeben, weil durch den Wegfall der Werbeflächen der Ströer Media Deutschland GmbH die vorhandenen Brückengeländer genutzt werden. Hier sollten sich die Parteien schon jetzt überlegen, ob an den Geländern auch im abweichenden Format DIN A 1 plakatiert werden

kann, weil das bisher gebräuchliche Format DIN A 0 wesentlich höher ist als die Bauhöhe der Geländer.

b) Nominationsverfahren

Der Vorsitzende betonte noch einmal ausdrücklich, dass die jetzt anstehenden Nominationsverfahren der Parteien für die aufzustellenden Bewerber für die Kommunalwahl erst stattfinden dürfen, wenn die Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes erfolgt ist. Diese Bekanntmachung werde in den nächsten Tagen gefertigt und dann auf den entsprechenden Internetseiten der Stadt verfügbar sein.

Für Fragen zur Parteienkomponente des Wahlprogramms „Votemanager“, die hier erstmals Verwendung findet, steht Frau Andrea Müller vom Fachdienst Organisation/Wahlen zur Verfügung.

c) Termine

Die Wahlausschusssitzung zur Zulassung der Wahlvorschläge ist für den 21. Juli 2020 um 18 Uhr im Sitzungsraum E.08 terminiert.

Über die Aufgaben der Mitglieder des Wahlausschusses in den noch kommenden Sitzungen unterrichtet ein Merkblatt für die Beisitzer des Wahlausschusses, das den Ausschussmitgliedern am Ende dieser Sitzung ausgehändigt wurde.

d) Anregungen zur Wahlbenachrichtigung

Herr Michel-Kemper regte an, alle Bürger zu informieren, die jetzt in anderen Wahllokalen wählen müssen. Dies solle möglichst durch Hinweis auf der Wahlbenachrichtigung erfolgen. Herr Leutnant entgegnete, dass solche Hinweise nicht den amtlichen Vorgaben für eine Wahlbenachrichtigung nach dem Muster Anlage 2 KWahlO entsprechen. Daher wird dies von der S-IT nicht realisiert werden können. Der Fachdienst Organisation/Wahlen wird versuchen, auf der Internetseite der Stadt Lippstadt und in der Tageszeitung auf die vielfach veränderten Wahllokale aufmerksam zu machen.

Ende des öffentlichen Teils um 17:30 Uhr.

gez. Bürgermeister Christof
Sommer

Vorsitzende/r

gez. Andrea Müller

Schriftführer/in